



23. November 2017

Erläuterungen zur Änderung der Bürgerrechtsverordnung

Umsetzung des Bundesbeschlusses über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration

1. Ausgangslage

Nationalrätin Ada Marra reichte am 9. Juni 2008 die von 49 Ratsmitgliedern mitunterzeichnete parlamentarische Initiative 08.432 «Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen» ein. Am 24. Oktober 2008 gab die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) der parlamentarischen Initiative Folge, und am 15. Januar 2009 folgte ihr die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S). Die SPK-N verschob die weitere Behandlung der parlamentarischen Initiative Marra im Zuge der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) mehrmals.

Nachdem die eidgenössischen Räte dem revidierten BüG am 20. Juni 2014 zugestimmt hatten und die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen war, erarbeitete die SPK-N zuhanden des Parlaments einen Verfassungs- sowie einen Gesetzesentwurf. In den parlamentarischen Beratungen legten die Räte die konkreten Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung für Personen der dritten Ausländergeneration fest (Art. 24a nBüG). Am 30. September 2016 nahm der Nationalrat die Vorlage mit 123 zu 75 Stimmen an, der Ständerat mit 25 zu 19 Stimmen (beide ohne Enthaltungen). Am 12. Februar 2017 wurde die Verfassungsänderung vom Volk mit 1 499 627 Ja gegen 982 844 Nein und von den Ständen mit 15 4/2 Ja gegen 5 2/2 Nein angenommen.¹ Die Referendumsfrist ist am 10. August 2017² unbenutzt abgelaufen.

2. Grundzüge der Vorlage

Die Annahme des Bundesbeschlusses über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration erfordert Anpassungen auf Verordnungsstufe. Mit der verfassungsmässigen Kompetenz und den vom Parlament beschlossenen Gesetzesanpassungen sind die meisten Vollzugsfragen bereits geregelt worden. Zudem regeln das revidierte BüG sowie die Bürgerrechtsverordnung (BüV; SR 141.01) die notwendigen Vollzugsfragen für das Verfahren der erleichterten Einbürgerung. Der Bundesrat hat am 17. Juni 2016 die Inkraftsetzung von BüG und BüV auf den 1. Januar 2018 festgelegt. Aus diesen Gründen besteht auf Verordnungsstufe lediglich ein minimaler Regelungsbedarf bezüglich der dritten Ausländergeneration.

Die vorgesehenen Verordnungsbestimmungen zur erleichterten Einbürgerung der dritten Ausländergeneration konkretisieren zunächst die massgebenden Aufenthaltsrechte eines Grosselternteils. Das schweizerische Migrationsrecht kennt verschiedene Aufenthaltsrechte mit unterschiedlichen Bedingungen und Regelungen. In der Verordnung sind diejenigen Aufenthaltsrechte aufgeführt, die einerseits eine gefestigte Anwesenheit in der Schweiz voraussetzen und andererseits ein Zusammenleben der Familie, mit der ersten und zweiten Ausländergeneration, ermöglichen. Dem Gesuch um erleichterte Einbürgerung müssen Unterlagen beigelegt werden, mit denen glaubhaft gemacht werden kann, dass ein Grosselternanteil in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht erworben hat. Als geeignete Unterlagen gelten insbesondere Auszüge aus den Einwohnerregistern und den Migrationsinformationssystemen der Kantone und des Bundes. Sofern diese Unterlagen nicht ausreichend sind, können etwa auch Auszüge aus dem schweizerischen Zivilstandsregister, Akten von Migrationsbehörden der Gemeinden und Kantone sowie Akten von Schulbehörden beigelegt werden.

¹ BBI 2017 3387, AS 2017 2643

² BBI 2017 3371

3. **Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund und Kantone**

Eine vom Staatssekretariat für Migration (SEM) in Auftrag gegebene Studie vom 11. Dezember 2016³ zeigt auf, dass 24 650 junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation zwischen 9 und 25 Jahren die Kriterien für eine erleichterte Einbürgerung gemäss der vom Parlament festgelegten Gesetzesbestimmung grundsätzlich erfüllen würden. Zudem werden schätzungsweise 23 250 Kinder und Jugendliche der dritten Generation in den nächsten zehn Jahren das 5. Schuljahr (inklusive Vorschule, Kindergarten) vollenden und somit eine erleichterte Einbürgerung beantragen können. Damit werden jährlich rund 2300 Kinder die Voraussetzung zur erleichterten Einbürgerung erfüllen. Die Anzahl der Personen der dritten Generation zwischen 26 und 35 Jahren, die von der Übergangsbestimmung betroffen sind, beläuft sich insgesamt auf rund 3520.

Es ist davon auszugehen, dass nach Inkrafttreten der neuen Bestimmung die Gesuche um erleichterte Einbürgerung zunehmen werden. Die Ergebnisse der vom SEM in Auftrag gegebenen Feldforschung vom Mai 2017⁴ deuten darauf hin, dass zwar einige Jugendliche der dritten Generation offenbar kategorisch gegen die Einbürgerung sind, die meisten der befragten Jugendlichen dem Einbürgerungsverfahren jedoch eher offen und pragmatisch gegenüberstehen. Sie ziehen den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts in Erwägung, um einen stabileren Status zu erhalten, um in ihrem beruflichen Werdegang nicht behindert zu werden, um am politischen Leben teilzuhaben und um die Zugehörigkeit zur Schweiz, die sich in ihrem Alltag äussert, anerkennen zu lassen.

Im Bericht der SPK-N vom 30. Oktober 2014⁵ zur parlamentarischen Initiative «Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen» gingen die Schätzungen davon aus, dass etwa 100 000 Personen die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen werden. Zusätzlich wären pro Jahr schätzungsweise 5000–6000 Personen hinzugekommen. Ausgehend von diesen Schätzungen wären beim SEM zusätzliche Personalressourcen (drei Personen) notwendig gewesen. Da die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen nun strenger ausgestaltet sind und in der Folge die im Bericht der SPK-N vom 30. Oktober 2014 geschätzten Gesuchszahlen tiefer liegen werden, kann das SEM die Gesuche mit den bestehenden personellen Ressourcen erledigen. Für den Bund bedeuten die zusätzlichen Gesuche einen Mehraufwand, der gemäss Artikel 35 nBüG Mehreinnahmen zur Folge haben wird. Denn für Entscheide über die erleichterten Einbürgerungen erhebt das SEM Gebühren: 500 Franken für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind, und 250 Franken für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind (Art. 25 Abs. 1 Bst. c nBüV).

In den Verordnungsbestimmungen werden keine Pflichten der Kantone festgelegt oder beschränkt. Es werden lediglich die Begriffe des Aufenthaltsrechts und der Glaubhaftmachung konkretisiert, um eine einheitliche Praxis des Bundes zu gewährleisten. Sofern die kantonalen Einbürgerungsbehörden mit Erhebungen zur Integration von Bewerberinnen und Bewerbern beauftragt werden, entsteht für die Kantone ein Mehraufwand, der gemäss Artikel 35 nBüG entschädigt wird.

Die Anfragen von Bewerberinnen und Bewerbern an die kantonalen Behörden, ob ihre Grosseltern in den kantonalen Registern eingetragen sind, stellen ebenfalls einen neuen zusätzli-

³ Abrufbar unter: www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Forschung und Evaluation > Abgeschlossene Projekte > Studie über die in der Schweiz lebenden jungen Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation (Stand: 20.09.2017).

⁴ siehe Fn. 3

⁵ BBl 2015 769, hier 786

chen Aufwand dar. Die Auskünfte der Behörden sind in der Regel gebührenpflichtig und richten sich nach den jeweiligen Gebührentarifen. Die Beschaffung der Unterlagen ist von der gesuchstellenden Person selbst zu finanzieren.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 15a Aufenthaltsrechte für Personen der ersten Ausländergeneration

Als formelle Voraussetzung für die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration muss das Aufenthaltsrecht der ersten Generation bzw. eines Grosselternteils glaubhaft gemacht werden. Bei der Festlegung der massgebenden Aufenthaltsrechte eines Grosselternteils (erste Ausländergeneration) ist zu beachten, dass ein Elternteil (zweite Ausländergeneration) mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben muss (Art. 24a Abs. 1 Bst. b nBüG). Es sind somit diejenigen Aufenthaltsrechte des Grosselternteils massgebend, die ein solches Zusammenleben der Familie (erste und zweite Ausländergeneration) in der Schweiz ermöglicht haben. Zudem wird im Bericht der SPK-N vom 30. Oktober 2014⁶ zur parlamentarischen Initiative «Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen» festgehalten, dass ein gefestigter Aufenthalt in Übereinstimmung mit den ausländerrechtlichen Bestimmungen massgebend sei. Ein bloss vorübergehender kurzer Aufenthalt bzw. eine Durchreise als Tourist könne daher nicht genügen.

Das schweizerische Migrationsrecht kennt verschiedene Aufenthaltsarten mit unterschiedlichen Bedingungen und Regelungen. Dazu gehören im Wesentlichen die Niederlassungs-, die Aufenthalts-, die Kurzaufenthalts- und die Grenzgängerbewilligung sowie die Aufenthalte aufgrund eines Asylverfahrens und im Rahmen einer vorläufigen Aufnahme. Bis 2002 gehörte auch das Saisonierstatut dazu.

Der neue Artikel 15a führt die zu berücksichtigenden Aufenthaltsarten nicht abschliessend auf. Massgebend ist, dass bis zum Zeitpunkt der Gesuchstellung der dritten Generation ein Grosselternteil das geforderte Aufenthaltsrecht einmal erworben hat, auch wenn er es zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besitzt. Geeignete Aufenthaltsarten, die einen gefestigten Aufenthalt voraussetzen und gleichzeitig ein Zusammenleben der Familie ermöglichen, sind insbesondere:

- Aufenthalte mit Aufenthalts- (Ausweis B) oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis C);
- Aufenthalte im Rahmen einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F); oder
- Aufenthalte mit einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder mit einer Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit (Ausweis Ci).

Aufenthalte mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung

Die Aufenthaltsbewilligung wird für Aufenthalte mit einer Dauer von mehr als einem Jahr erteilt. Die Niederlassungsbewilligung ist auf eine dauerhafte und gefestigte Anwesenheit in der Schweiz ausgelegt und ist unbefristet. Die Aufenthalts- und die Niederlassungsbewilligung gelten definitionsgemäss als gefestigte Aufenthaltsrechte. In beiden Fällen ist der Familiennachzug zulässig.

Aufenthalte im Rahmen einer vorläufigen Aufnahme

Die vorläufige Aufnahme ist eine Ersatzmassnahme für eine nicht vollziehbare, rechtskräftige Wegweisungsverfügung. Dies bedeutet, dass Personen mit einer vorläufigen Aufnahme die Schweiz eigentlich verlassen müssen. Aufgrund der Unmöglichkeit, der Unzulässigkeit oder

⁶ BBI 2015 769, hier 785

der Unzumutbarkeit des Vollzugs wird die Wegweisung jedoch auf unbestimmte Zeit aufgeschoben. Vorläufig aufgenommene Personen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme die Familie nachziehen (Art. 85 Abs. 7 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005⁷ [AuG]).

Aufenthalte mit einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder einer Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit (Ausweis Ci)

Internationale Beamtinnen und Beamte sowie Mitglieder ausländischer Vertretungen und Personen, die diese begleiten dürfen, erhalten eine Legitimationskarte des EDA als Aufenthaltstitel. Der Familiennachzug ist grundsätzlich möglich (Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2007⁸ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]).

Der Ausweis Ci ist für Familienangehörige von Beamtinnen und Beamten intergouvernementaler Organisationen und für Familienangehörige von Mitgliedern ausländischer Vertretungen bestimmt. Es handelt sich dabei um die Ehegatten und die Kinder bis zum 25. Altersjahr. Der Ausweis Ci wird ihnen im Austausch gegen ihre Legitimationskarte ausgestellt. Die Gültigkeit ist auf die Dauer der Funktion des Hauptinhabers beschränkt (Art. 22 Abs. 3 der Gaststaatverordnung vom 7. Dezember 2007⁹ [V-GSG]).

Aufenthalte mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) oder als Saisonnier (Ausweis A)

Aufenthalte mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) oder als Saisonnier (Ausweis A) sind in Artikel 15a nicht ausdrücklich aufgeführt. Sie können jedoch unter bestimmten Umständen ebenfalls berücksichtigt werden:

Ab 1934 bestanden mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 26. März 1931¹⁰ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) gesamtschweizerische Regelungen betreffend Saisonniers. Eine Saisonbewilligung war auf maximal neun Monate pro Kalenderjahr befristet, ein Familiennachzug war nicht möglich. Ab 1964 bestand aufgrund eines Abkommens zwischen Italien und der Schweiz ein Anspruch auf Umwandlung einer Saison- in eine Jahresbewilligung (Ausweis B). Die Ausdehnung dieser Regelung auf andere Staaten erfolgte später. Hatte sich eine Person in den letzten vier aufeinander folgenden Jahren während insgesamt 36 Monaten ordnungsgemäss als Saisonnier zur Arbeit in der Schweiz aufgehalten, wurde die Saisonbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) umgewandelt (Art. 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1986¹¹ über die Begrenzung der Zahl der Ausländer [BVO]). Auch wenn der Familiennachzug erst nach der Umwandlung möglich war¹², wurde die Familie teilweise bereits früher nachgezogen.

Bei einer Kurzaufenthaltsbewilligung ist definitionsgemäss von einem zeitlich begrenzten Aufenthalt auszugehen. Sie wird für befristete Aufenthalte bis zu einem Jahr erteilt und kann bis zu zwei Jahren verlängert werden. In Tourismusgebieten ist allerdings teilweise die ununterbrochene Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung über mehrere Jahre hinweg üblich. Mit der Kurzaufenthaltsbewilligung ist seit 2008 der Nachzug der Familie möglich.

⁷ SR 142.20

⁸ SR 142.201

⁹ SR 192.121

¹⁰ AS 2007 5437

¹¹ AS 2007 5497

¹² Rolf Schmid, Die Rechtsstellung des ausländischen Saisonarbeiters in der Schweiz, Diss., Zürich 1991, S. 167 und 223.

Art. 15b Glaubhaftmachung des Aufenthaltsrechts

Absatz 1

Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung, so hat sie oder er glaubhaft zu machen, dass ein Grosselternteil ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz besessen hat. Dies soll nicht ausschliesslich mit fremdenpolizeilichen Dokumenten, sondern auch mit Unterlagen anderer Behörden möglich sein.¹³ Dazu eignen sich unter anderem folgende Unterlagen:

- Auszug aus dem Einwohnerregister der Gemeinden und Kantone;
- Auszug aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) des SEM sowie aus dessen Vorgängersystemen: Zentrales Ausländerregister (ZAR) und Automatisiertes Personenregistratursystem (AUPER);
- Auszug aus den Migrationsinformationssystemen der Gemeinden und Kantone;
- Auszug aus dem Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA);
- Akten von Migrationsbehörden der Gemeinden und Kantone sowie von Schulbehörden;
- Auszug oder Bestätigung aus dem schweizerischen Zivilstandsregister;
- Bestätigung der Steuerbehörde, dass ein Grosselternteil infolge eines Aufenthalts in der Schweiz besteuert wurde.

Einwohnerregister der Gemeinden und Kantone

In der Schweiz werden mehr als 2300 kommunale Einwohnerregister geführt. Nach Artikel 6 Buchstabe n des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006¹⁴ über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz; RHG) müssen die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister bei Ausländerinnen oder Ausländern, die sich in der Schweiz niedergelassen haben oder aufhalten, die Art ihres Ausweises registrieren. Auskünfte aus den kommunalen Einwohnerregistern richten sich grundsätzlich nach den kantonalen melde- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Auskünfte erhält eine Drittperson in der Regel ausschliesslich mit Einwilligung oder Vollmacht der betroffenen Person (Grosseltern). Die Auskünfte sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den kantonalen oder kommunalen Gebührentarifen. Je nach Archivierungsbestimmungen sind die Daten im Einwohnerregister bereits archiviert und teilweise in zentralen Staats- oder Stadtarchiven hinterlegt. Teilweise sind die Zuständigkeiten zwischen Gemeinde und Archiv aufgeteilt, sodass die Gemeinde Daten nur bis zu einem bestimmten Jahr zurück nachsehen kann. Daten bzw. Vorgänge, die weiter zurückliegen, kann dann nur die jeweilige Archivbehörde verifizieren.

Das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) des Staatssekretariats für Migration sowie dessen Vorgängersysteme: Zentrales Ausländerregister (ZAR) und Automatisiertes Personenregistratursystem (AUPER)

Informatiksysteme für Ausländerdaten bestehen auf Bundesebene seit 1982. Zuerst wurde das Informationssystem Zentrales Ausländerregister (ZAR) eingeführt, das ab 1985 mit dem Automatisierten Personenregistratursystem (AUPER) ergänzt wurde. 2008 wurden beide Systeme durch ZEMIS ersetzt. ZEMIS dient der Bearbeitung der Personendaten aus dem

¹³ Votum BR Sommaruga, AB 2016 N 1625 f; AB 2016 S 823.

¹⁴ SR 431.02

Ausländer- und Asylbereich und erfasst unter anderem die erteilten migrationsrechtlichen Aufenthalte.

Migrationsinformationssysteme der Gemeinden und Kantone

Die Kantone und Gemeinden führen neben ZEMIS auch eigene kantonale und kommunale Migrationsinformationssysteme. Sie dienen ebenfalls der Bearbeitung der Personendaten aus dem Ausländer- und Asylbereich.

Das Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

In Ordipro werden Angaben zu diplomatischen Personen in der Schweiz erfasst, die eine Legitimationskarte des EDA erhalten haben (Art. 2 der Ordipro-Verordnung vom 7. Juni 2004¹⁵).

Akten von Migrationsbehörden der Gemeinden und Kantone sowie von Schulbehörden

Akten der aufgeführten Behörden sind Unterlagen zu amtlichen Vorgängen wie beispielsweise Zeugnisse, Promotionsentscheide oder fremdenpolizeiliche Verfügungen. Es handelt sich dabei um geschäftsrelevante Unterlagen, die das Handeln der Behörde und insbesondere ihre Entscheide in den wesentlichen Arbeitsschritten im Ergebnis nachvollziehbar machen. Auskünfte aus physischen oder digitalen Akten der kantonalen oder kommunalen Migrationsbehörden richten sich nach den kantonalen Datenschutzbestimmungen. In der Regel erhält eine Drittperson Auskünfte ausschliesslich mit Einwilligung oder Vollmacht der betroffenen Person (Grosseltern). Die Auskünfte sind in der Regel gebührenpflichtig.

Das schweizerische Zivilstandsregister

Nach Artikel 6a der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004¹⁶ (ZStV) gilt als Zivilstandsregister die Gesamtheit der seit 1876 in Papierform oder in elektronischer Form geführten Register (Geburtsregister, Todesregister, Ehregister, Anerkennungsregister, Legitimationsregister, Familienregister und Personenstandsregister). Gegenstand der Beurkundung im Zivilstandsregister ist der Personenstand einer Person. Die Beurkundung erfolgt anlässlich eines Zivilstandsereignisses oder einer Zivilstandstatsache (z. B. Geburt, Eheschliessung, Tod; vgl. Art. 7 Abs. 2 ZStV) und beinhaltet unter anderem auch die Erfassung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes der betroffenen Person zu diesem Zeitpunkt. Anhand eines Eintrages im Zivilstandsregister kann ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz folglich lediglich glaubhaft gemacht werden: Der Registereintrag gibt nur Auskunft darüber, ob sich eine ausländische Person anlässlich des beurkundeten Zivilstandsereignisses in der Schweiz aufgehalten hat. Er sagt nichts darüber aus, ob die betreffende Person über ein gültiges Aufenthaltsrecht verfügte oder wie lange sie sich tatsächlich in der Schweiz aufgehalten hat.

Der Wohnsitz im Zeitpunkt eines Zivilstandsereignisses kann beispielsweise mittels Eheschliessungsurkunde der Grosseltern, die in der Schweiz geheiratet haben, oder mittels Geburtsurkunde eines in der Schweiz geborenen Elternteils nachgewiesen werden. Ein solches Zivilstandsdokument kann grundsätzlich nur durch die vom Ereignis direkt betroffenen Personen beim Zivilstandsamt des Ereignisortes bestellt werden (Art. 81 ZStV). Einer Drittperson (z. B. Enkel) werden Personenstandsdaten nur bekannt gegeben, wenn sie ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweist und die Beschaffung bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich (z. B. Personenstandsdaten zu bereits verstorbenen Grosseltern) oder offensichtlich nicht zumutbar ist (Art. 59 ZStV). Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verordnung vom 27. Oktober 1999¹⁷ über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV).

¹⁵ SR 235.21

¹⁶ SR 211.112.2

¹⁷ SR 172.042.110

Bestätigung der Steuerbehörde

Artikel 110 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹⁸ über die direkte Bundessteuer (DBG) verpflichtet die mit dem Vollzug der Steuergesetze betrauten Behörden zu einer strikten Geheimhaltung. Eine Auskunft aus den Steuerakten ist nur zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist (Art. 110 Abs. 2 DBG). Eine Bestätigung der Steuerbehörde darüber, dass ein Grosselternteil infolge Aufenthalts in der Schweiz besteuert worden ist, verletzt in der Regel die Geheimhaltungspflicht nicht. Anhand einer Bestätigung der Steuerbehörden kann ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz lediglich glaubhaft gemacht werden. Sie sagt nichts darüber aus, ob die betreffende Person über ein gültiges Aufenthaltsrecht verfügte. Die Informationen betreffend die Steuerpflicht eines Grosselternteils unterliegen den kantonalen Archivierungsbestimmungen und sind dementsprechend nicht beliebig lang bei den Steuerbehörden verfügbar.

Absatz 2

Gerade bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Grosseltern ab den 80er- und 90er-Jahren in die Schweiz eingereist sind, ist davon auszugehen, dass der Aufenthaltstitel im Einwohnerregister oder in den Migrationsregistern erfasst worden ist. In solchen Fällen genügt es, mit dem Einbürgerungsgesuch einen solchen Auszug einzureichen, aus dem hervorgeht, dass die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit der Regelung der Glaubhaftmachung des Aufenthaltsrechts im BÜG wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass sehr lange zurückliegende Aufenthalte der ersten Generation bzw. eines Grosselternteils oftmals nicht offiziell registriert worden sind. Das Sammeln der notwendigen Unterlagen, die teilweise mehrere Jahrzehnte alt sind, dürfte sich deshalb für die gesuchstellende Person unter Umständen als aufwendig erweisen.

Im Zusammenhang mit der Suche nach geeigneten Unterlagen ist es daher für die gesuchstellende Person zentral, dass sie zunächst prüft, ob der Aufenthaltstitel offiziell registriert worden ist. Dazu eignen sich die in Absatz 1 aufgeführten Register und Systeme. Stellt sich heraus, dass sich hierunter kein Eintrag findet, dann bleibt es der Bewerberin oder dem Bewerber unbenommen, sämtliche Unterlagen einzureichen, die geeignet erscheinen, das Aufenthaltsrecht der ersten Generation aufzuzeigen. Mit dieser Vorgehensweise soll der Aufwand für das Sammeln geeigneter Unterlagen sowohl für Bewerberinnen und Bewerber als auch für die Behörden möglichst gering gehalten werden.

Art. 27 Inkasso

Absatz 4 wird rein redaktionell angepasst, weil die Abkürzung «EDA» bereits in Artikel 15a eingeführt worden ist.

* * *

¹⁸ SR 642.11